

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

August 2019

Steuerrecht

Übertragungen noch im Jahr 2019 vornehmen?! (Belastungen durch Grunderwerbsteuer)

Gesellschaftsrecht

Aufruf zur längst überfälligen Aktualisierung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, Poolverträge

A. Steuerrecht

Mit Ausnahme von Sachsen und Bayern (3,5 %) haben bereits alle übrigen Bundesländer den Grunderwerbsteuersatz auf bis zu 6,5 % angehoben. Der Grunderwerbsteuer unterliegt aber nicht nur der Erwerb von Grundstücken, sondern auch die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften (*share deal*), die Grundstücke besitzen. Das BMF hat am 08.05.2019 den Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" veröffentlicht. Daran versteckt ist auch eine Verschärfung des Grunderwerbsteuergesetzes speziell in Bezug auf die Regelungen zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Gesellschaften mit Grundstücksvermögen):

- Senkung der steuerbaren Beteiligungsgrenzen für Gesellschafterwechsel von 95 % auf 90 %,
- Verlängerung der Fristen beim Erwerb durch neue Gesellschafter von derzeit 5 Jahre auf 10 Jahre,
- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestandes für den Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften,
- Verlängerung der Behaltefristen für die Steuerbefreiungen von 5 auf 10 bzw. 15 Jahre.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich für nach dem 31.12.2019 verwirklichte Erwerbsvorgänge anzuwenden sein. Der Entwurf enthält zahlreiche und komplexe Übergangsregelungen. Unabhängig von der Verschärfung nach dem 31.12.2019 besteht zumindest die Gefahr, dass es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu einer Rückwirkung auf bereits vor dem 31.12.2019 vorgenommene Übertragungen von Teilen von Geschäftsanteilen durch Einbezug in die verlängerten Fristen (10 Jahre) kommt. Steuerrecht initiiert nicht, aber optimiert. Sind also Anteilsübertragungen bereits geplant, erscheint es empfehlenswert, diese in das Jahr 2019 vorzuziehen. Diese Fälle treten z.B. bei einer phasenweise umgesetzten Unternehmensnachfolge auf.

Zum Stichwort Unternehmensnachfolge - *Poolverträge*: Hinzuweisen ist auf die Entscheidung des BFH vom 20.02.2019 - II R 25/16. Die Übertragung von Betriebsvermögen wird von der Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer zu 85 % verschont (oder ganz von der Steuer befreit), wenn u.a. der Erblasser oder Schenker am Nennkapital der Gesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt war (Mindestbeteiligung). Die steuerliche Verschonung bzw. Befreiung ist in der Praxis oftmals notwendige Bedingung dafür, dass überhaupt Anteile zum Beispiel auf die nächste Generation übertragen werden können und demzufolge äußerst bedeutsam. Anteile, die einzeln betrachtet diese Grenze von 25,1 % unterschreiten, können - soweit die betreffenden Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben - zusammengerechnet werden. Der BFH nimmt erstmals zu diesen Fragen unter dem Stichwort Poolvereinbarung Stellung und gibt somit die Möglichkeit, hier Rechtssicherheit

durch rechtzeitige Anpassung der Satzung und/oder eines entsprechenden Poolvertrages zu schaffen.

B. Gesellschaftsrecht

Die Beibehaltung veralteter Gesellschaftsverträge und Satzungen wird zunehmend existenzgefährdend.

Hier sollen nur einige spezielle Themen angerissen werden. Es bleibt beim Aufruf zur Überprüfung und Aktualisierung.

- Gesellschafterliste: Die Gesetzesnovelle zu § 16 GmbHG und die hierzu ergangene Rechtsprechung machen den Gesellschafter, der entweder bei der beim Handelsregister zu hinterlegenden Gesellschafterliste nicht aufgenommen wird oder der auf dieser Liste gestrichen wird (beides obwohl der Betroffene materiell-rechtlich richtiger Gesellschafter ist!) handlungsunfähig. Hat man als berechtigter Gesellschafter nach Jahren den Status als Gesellschafter vor Gericht erstritten, sind längst Fakten geschaffen und die Gesellschaft ausgehöhlt, sprich das Vermögen ist weg. Hier wird in der Literatur die Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages durch vertraglich eingeräumten einstweiligen Rechtsschutz über eine Schiedsklausel angeboten.
- Schenkungsteuer - Steuerübernahmeklausel nach § 7 Abs. 7 ErbStG: Eine Vielzahl von Gesellschaftsverträgen sieht zum finanziellen Schutz der Gesellschaft für die Fälle des Ausscheidens eines Gesellschafters eine Abfindung in Höhe des Buchwertes vor (regelmäßig weit unter dem Verkehrswert). Was erst einmal gut klingt, führt mittelbar zu einer Schenkung an die verbleibenden Gesellschafter, die dann plötzlich (ohne finanziellen Zufluss) Schenkungsteuer schulden. Hier können (müssen?) Klauseln in Gesellschaftsverträgen, wonach die anfallende Steuer die Abfindung mindert, helfen und absichern.
- Vertraglicher Anspruch auf Teilnahme an Selbstanzeige im Fall einer Steuerhinterziehung: Eine wirksame Selbstanzeige beim Finanzamt befreit nur den von einer strafrechtlichen Verurteilung, der offen oder verdeckt an der Selbstanzeige teilnimmt. Der "Zweite" hätte ohne vertraglichen Anspruch auf Teilnahme das Nachsehen (strafrechtliches Risiko).
- Personenbezogenes Rücklagenkonto: Erfolgen Einlagen in die allgemeine Kapitalrücklage, ist dies ggf. nach § 7 Abs. 8 ErbStG als Schenkung an die übrigen Gesellschafter zu sehen und löst Schenkungsteuer aus (obwohl man doch der Gesellschaft helfen wollte). Sieht der Gesellschaftsvertrag hingegen ein personenbezogenes Rücklagenkonto vor, kann dies vermieden werden.
- Grunderwerbsteuer und Streitiges Ausscheiden; Gesellschafterwechsel nach § 1 Abs. 2b Entwurf Grunderwerbsteuergesetz: Klausel zur Verteilung einer etwaigen Grunderwerbsteuer zum Schutz unbeteiligter Gesellschafter.
- Rückzahlung verdeckte Gewinnausschüttung: Des einen Freud ist des anderen Leid. Der Gesellschafter, dem eine verdeckte Gewinnausschüttung (ohne offiziellen Ausschüttungsbeschluss; Verkehrsgeschäfte) zufließt, versteuert günstig mit dem Abgeltungssteuersatz. Die Gesellschaft hingegen hat einen entsprechend erhöhten Gewinn zu versteuern; die Steuerlast mindert die vermögensmäßige Beteiligung der übrigen Gesellschafter. Für diese Fälle sind wirtschaftlich durchdachte Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.

FAZIT:

Im Gesellschaftsrecht und Steuerrecht gibt es (leider) keinen Stillstand; ein Stillstand bei unternehmerischen Organisationsverträgen - Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Geschäftsordnungen, Unternehmensverträgen etc. - kostet Geld; nicht selten die Existenz. In einem Erstgespräch eruieren wir für Sie, welche Themen für Sie, Ihre Gesellschafterkonstellation und Ihr Unternehmen relevant sind.

Prof. Dr. Ray Junghanns
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)